



Denkendorf, 30. April 2014

Sehr geehrte Mandanten,

der Mai steht vor der Tür und damit die Zeit der Urlaubs- und Brückentage. Wann meine Kanzlei geschlossen bleibt, erfahren Sie in diesen Kanzlei-Nachrichten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch kurz meine erste Mitarbeiterin vorstellen.

Schwerpunktthema aus dem Steuerrecht bildet dieses Mal der Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen, vom dem sowohl Bankkunden als auch kleine Kapitalgesellschaften betroffen sind.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Kanzleiurlaub 2014 und Brückentage

Urlaubsbedingt bleibt die Kanzlei in diesen Zeiträumen geschlossen:

- **Himmelfahrts-Woche: 24. Mai bis 1. Juni 2014**
- **Sommerurlaub: 6. bis 28. September 2014**

An den anderen Brückentagen besteht folgende Situation:

- **Mai-Feiertag, Freitag 2. Mai 2014:**
Nur Terminaufträge werden bearbeitet. Erreichbar über Anrufbeantworter oder E-Mail.
- **Fronleichnam, Freitag 20. Juni 2014:** Kanzlei bleibt geschlossen.



Die fristgerechte Bearbeitung von Terminaufträgen (Lohnabrechnung, Buchführung etc.) werde ich wie immer sicherstellen. Falls Ihr Unternehmen im Baugewerbe tätig ist und Sie beabsichtigen, in diesen Zeiten neue Arbeitnehmer einzustellen, lassen Sie mir die Daten für die DEÜV-Sofortmeldung rechtzeitig vorher zukommen.

Neue Teilzeitmitarbeiterin seit April 2014



Es ist vollbracht: meine Personalsuche war erfolgreich, und so konnte ich zum 1. April Frau **Cordula Sterr** als kompetente Teilzeitmitarbeiterin einstellen. Sie unterstützt mich seitdem in den Bereichen Buchführung, Lohnabrechnung und Steuererklärung. Einarbeitung und Anpassung der Kanzleiprozesse an die neuen Gegebenheiten sind im Gange.

Frau Sterr arbeitet – so wie ich auch – zeitweise in der Kanzlei und zeitweise am Heimarbeitsplatz. Durch die weitgehend elektronische Kanzlei-Organisation ist diese flexible Arbeitsteilung einfach möglich. Datenschutz und Datensicherheit sind durch technische Verschlüsselungsverfahren selbstverständlich sichergestellt.



Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen

Banken versenden seit einiger Zeit solche Mitteilungen über das neue Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen, in denen sie auf ein Widerspruchsrecht hinweisen. Häufig sind diese Mitteilungen als Beilage zum Kontoauszug beigelegt.



Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen

Der Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen ist nichts Neues. Die Kapitalertragsteuer ist eine Art Vorauszahlung Ihrer Einkommensteuer, die an der Einkommensquelle erhoben wird. Ihre Bank behält die Kapitalertragsteuer von Ihren Zinserträgen ein, führt sie ans Finanzamt ab und erteilt Ihnen eine Steuerbescheinigung, damit Sie die Kapitalertragsteuer auf Ihre Einkommensteuer anrechnen lassen können – vergleichbar mit dem Lohnsteuerabzug beim Arbeitgeber. Zusätzlich muss die Bank auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer abführen – die Kirchensteuer jedoch nur, wenn Sie kirchensteuerpflichtig sind.

Doch woher weiß die Bank, ob Sie kirchensteuerpflichtig sind oder nicht?

Seit Einführung des Abgeltungsteuerprinzips stand bisher der Kunde selbst in der Pflicht, der Bank seine Kirchengliederung mitzuteilen. Erfolgte keine Mitteilung, konnte die Bank auch keine Kirchensteuer einbehalten. Deshalb mussten in diesen Fällen sämtliche Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung erklärt werden, auch wenn dies wegen der Abgeltungsteuer ansonsten nicht notwendig gewesen wäre.

Neu ist, dass beim Bundeszentralamt für Steuern eine zentrale Datenbank eingerichtet wurde, in denen die Kirchensteuerabzugsmerkmale „KiStAM“ gespeichert werden. Die Banken sind seit 2014 verpflichtet, die Kirchengliederung aus dieser Datenbank abzurufen.

Wogegen können Sie widersprechen?

Ihr Widerspruchsrecht bezieht sich auf die zentrale Speicherung Ihrer Kirchengliederung. Wenn Sie davon Gebrauch machen wollen, können Sie dies mit einem Vordruck gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) schriftlich erklären. Die Folge des Widerspruchs ist, dass Sie in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung abgeben und sämtliche Kapitalerträge erklären müssen.

Was sollten Sie als Privatperson tun?

Das Widerspruchsrecht wird ausschließlich aus datenschutzrechtlichen Gründen eingeräumt. Ein Widerspruch bringt steuerlich keinerlei Vorteil. Solange Sie keinen wichtigen Grund sehen, weshalb Ihre Bank nicht von Ihrer Religionszugehörigkeit erfahren soll, empfehle ich, vom Widerspruchsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Wenn Sie Steuerabzüge vermeiden wollen, sollten Sie Ihren Banken Freistellungsaufträge erteilen. Jede Person hat einen persönlichen Freibetrag von 801 €. Liegen Ihre Kapitalerträge innerhalb des Freistellungsauftrags, führt die Bank keine Kapitalertragsteuer ab – damit entfallen zwangsläufig auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Der Freibetrag darf beliebig auf verschiedene Banken verteilt werden, solange der Freibetrag insgesamt nicht überschritten wird. Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern stehen ein gemeinsamer Freibetrag von 1.602 € zu.



Was sollten Sie als Geschäftsführer einer GmbH tun? ¹

Vom Kapitalertragsteuerabzug sind nicht nur Banken betroffen, sondern auch jede Kapitalgesellschaft, die Dividenden an Ihre Anteilseigner zahlt. Dazu zählen auch die GmbH und die UG, die Gewinne an ihre Gesellschafter ausschütten.

Bereits ab 2014 sind diese Gesellschaften verpflichtet, KiStAM ihrer Empfänger von Kapitalerträgen elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzurufen². Abzufragen sind nur Empfänger von Kapitalerträgen, die kirchensteuerpflichtig sein können. Ausgenommen sind damit z. B. Gesellschafter, die Betriebe oder Steuerausländer sind. Dieser Abruf hat jedes Jahr im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober zu erfolgen (Regelabfrage).

Um diesen Abruf vornehmen zu können, muss sich jede Gesellschaft einmalig beim BZSt registrieren und ein Zertifikat für das BZStOnline-Portal (BOP) erwerben. Die Registrierung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Ein bereits bestehendes BOP-Zertifikat kann ebenso verwendet werden wie ein bestehendes ELSTER-Zertifikat. Nach der Registrierung muss die Gesellschaft noch die Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren im BZStOnline-Portal beantragen. Es ist rechtlich nicht möglich, die Registrierung und Zulassung durch mich als steuerlicher Vertreter vornehmen zu lassen.

Wenn Sie Gesellschafter und Geschäftsführer in Personalunion sind, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung, damit wir eine praktikable Lösung finden können, um unnötigen Registrierungsaufwand zu vermeiden.

Folgende Termine sind zu beachten:

- Bis 31. Mai 2014 sollten alle Empfänger von Kapitalerträgen von der Gesellschaft über die anstehende Abfrage der Kirchensteuermerkmale und ihr Widerspruchsrecht (Sperrvermerk) informiert werden.
- Bis 30. Juni 2014 müssen Erklärungen zum Sperrvermerk beim Bundeszentralamt vorliegen, falls die Weitergabe der Kirchensteuermerkmale unterbleiben soll.
- Bis 31. August 2014 sollte das oben genannte Zulassungsverfahren erfolgt sein.
- Ab 1. September bis 31. Oktober muss die Regelabfrage der Kirchensteuermerkmale erfolgen.
- Ab 1. Dezember 2014 kann auf Wunsch des Empfängers von Kapitalerträgen eine Anlassabfrage durchgeführt werden, um ggf. aktuellere Kirchensteuermerkmale zu erhalten. Diese Anlassabfrage ist auch bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung (z. B. Neueintritt eines Gesellschafters) möglich.
- Ab 1. Januar 2015 ist das Ergebnis der Abfrage der Kirchensteuermerkmale im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu verwenden.

¹ <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=160822>

² § 51a Abs. 2c und 2e EStG



Impressum und rechtliche Hinweise

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:

Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf

Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht oder aus anderen Gründen die Kanzleinachrichten nicht mehr wünschen, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.